

erbracht werden, die aus ökonomischer Sicht eines flächen- und bevölkerungsmässig grösseren Rahmens bedürften.

Wenn sich der Kleinstaat also einmal für die Erbringung einer öffentlichen Leistung entschieden hat, so müsste diese für ihn nach diesen Überlegungen dann relativ kostengünstig sein, wenn er zu klein ist, um die gegebenen Mindestkapazitäten auszulasten oder um die optimale Betriebsgrösse zu erreichen. Es könnte also vermutet werden, dass sich die Erbringung öffentlicher Leistungen umso wirtschaftlicher organisieren liesse, je grösser ein Staat ist, da die Grösse seiner Verwaltungsregionen nach Optimierungskriterien anpassbar ist.

Allerdings ist die öffentliche Leistungserbringung im Kleinstaat nicht nur mit Kostennachteilen verbunden. Aufgrund der eher überschaubaren Lebensbereiche und der vielfachen Integration des Einzelnen kann die staatliche Verwaltung tendenziell kleiner und bürgernäher gestaltet werden. Ein kleines Kollektiv wird den Bedürfnissen seiner Mitglieder vermutlich besser gerecht werden: Mit abnehmender Grösse des Kollektivs gelingt eher die Anpassung des Kollektivgüterangebots an die Präferenzen der Kollektivmitglieder. In diesem Sinne kann es in einem grösseren Staat bei einer aus ökonomischen Überlegungen erfolgten Zentralisierung öffentlicher Aufgaben Wohlfahrtsverluste insofern geben, als individuelle Präferenzen schlechter befriedigt werden, allenfalls auch Planungs- und Einigungskosten höher sind. Es könnte auch sein, dass grössere und zentralisierte Systeme eine geringere Innovationsfähigkeit besitzen.

Umgekehrt lässt sich argumentieren, dass in kleineren Verwaltungen aufgrund der Tendenz zu mehr informellen Regelungen raschere und unbürokratischere Aufgabenlösungen leichter möglich sind. In kleineren Verwaltungen könnte eher ein Optimum zwischen funktionaler Differenzierung und koordinierter Gesamtleistung gefunden werden, während es in grösseren Verwaltungseinheiten mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer wechselseitigen Isolierung verschiedener Verwaltungszweige kommen könnte.

Diese Überlegungen, inwiefern die Verwaltungskosten eine Funktion der Verwaltungsgrösse sind, gingen von einem Aufgabenkatalog des öffentlichen Sektors aus, welcher durch politische und ökonomische Erwägungen bestimmt ist. In diese kann auch der Gedanke Eingang finden, einzelne öffentliche Einrichtungen nicht selbst anzubieten, weil sie in einem anderen Staat mitbenutzt werden können bzw. der Nutzen der im Nachbarstaat produzierten öffentlichen Leistungen so weit streut, dass er auch noch im eigenen Staat in genügendem Masse anfällt. Angesprochen sind damit